

Schulgesetze für das Progymnasium zu Demmin.

Die Furcht des Herrn ist der Weisheit Anfang.

§. 1.

Jeder Schüler des Progymnasiums soll sich stets bewußt bleiben, daß dasselbe eine christliche, für sittlich religiöse Erziehung und wissenschaftliche Ausbildung bestimmte Anstalt ist.

§. 2.

Demgemäß soll jeder Schüler sowohl in der Anstalt, als außerhalb derselben ein Betragen beobachten, wie es durch den Zweck der Anstalt und durch Zucht und gute Sitte vorgeschrieben ist.

§. 3.

Den sämtlichen Lehrern der Anstalt haben sämtliche Schüler derselben unweigerlichen Gehorsam zu leisten.

§. 4.

Jeder Schüler ist verpflichtet, an allen Lectionen seiner Klasse unbedingt regelmäßig Theil zu nehmen.

§. 5.

Schüler mosaischer Religion oder katholischer Confession werden, wenn es die Eltern wünschen, von dem Religionsunterrichte der Anstalt vom Director dispensirt. Von dem Unterrichte im Gesange und im Turnen kann nur ein dem Director vorzulegendes ärztliches Zeugniß ein Dispensationsgesuch begründen. Wer am griechischen Unterrichte nicht Theil nehmen will, hat die schriftliche Einwilligung seines Vaters oder Vormundes dem Director vorzulegen und ist zur Theilnahme an den Nebenlectionen verpflichtet. Eine Dispensation vom griechischen Unterrichte findet aber nur zu Anfang des Halbjahres Statt.

§. 6.

Wird ein Schüler durch Krankheit verhindert, die Schule zu besuchen; so ist dem Klassenordinarius vor dem Beginn der nächsten Lection davon Anzeige zu machen und demselben nach dem Wiedereintritt in die Schule ein schriftliches Zeugniß des Vaters oder des Aufsehers über die Art und die Dauer der Krankheit vorzulegen.

§. 7.

In allen anderen, als Krankheitsfällen, wird eine Schulversäumnis nur dann als gerechtfertigt angesehen, wenn die Erlaubnis dazu für einzelne Stunden bei dem betreffenden Lehrer, für ganze Tage durch den Ordinarius beim Director zuvor nachgesucht und gewährt worden ist.

§. 8.

Alle Schüler evangelischer Confession sind zu einem regelmäßigen Kirchenbesuche und zu einem aufmerksamen, durch die betreffenden Religionslehrer controllirten Anhören der Predigt, die eingesegneten Schüler auch zur Theilnahme an der gemeinschaftlichen Communion gemäß den Ordnungen der Schule verpflichtet. In der Kirche haben dieselben den Anordnungen des Cantors und des inspicirenden Lehrers gewissenhaft Folge zu leisten.

§. 9.

Schüler, welche des Sonntags ihre in der Nähe wohnenden Eltern besuchen wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Ordinarius.

§. 10.

Jeder Schüler hat sich pünktlich zu der für den Anfang der Lehrstunden bestimmten Zeit, ordentlich und reinlich gekleidet und mit den erforderlichen Büchern, Hefen und Materialien in bester Ordnung versehen, in seiner Klasse einzufinden. Den Text der Schulbücher fremder Sprachen mit Uebersetzungen einzelner Wörter und ganzer Sätze zu beschreiben, ist nicht gestattet. So beschriebene Exemplare werden confiscirt.

Als Versammlungszeit der Schüler sind die letzten 10 Minuten vor dem Schlage 8 Uhr Morgens, resp. 2 Uhr Nachmittags festgestellt.

§. 11.

Rohes Betragen auf dem Schulwege, sowie wildes Spielen, Laufen und Lärmen vor und in dem Schulhause und auf dem Schulhofe, sowie das Singen in den Straßen, ist streng verboten.

§. 12.

In dem Lehrzimmer soll jeder Schüler, sobald er eingetreten ist, sofort auf seinen Platz gehen und sich still und gesittet auf demselben verhalten. Auf die Schultische zu steigen oder über dieselben zu gehen, ist nicht gestattet.

§. 13.

Während des Unterrichtes soll jeder Schüler eine gespannte Aufmerksamkeit bewahren und alle Störung der Ruhe und Ordnung sorgfältigst vermeiden. Namentlich ist alles Plaudern und das heimliche Einhelfen und Vorsagen verboten.

§. 14.

Das Betreten eines andern Schulzimmers, als des ihrigen, ist den Schülern nur im Auftrage des Lehrers gestattet.

§. 15.

Nach beendigtem Unterrichte darf kein Schüler Etwas von seinen Sachen auf seinem Platze liegen lassen.

§. 16.

Niemand darf Papier oder andere Sachen auf den Fußboden des Lehrzimmers werfen, noch Tische, Wände oder Fenster muthwillig bemalen oder sonst beschädigen. Wenn ein Schüler an dem Schulhause oder den Geräthschaften der

Alle So
besuche und zu
trollirten Anhör
an der gemeinse
In der Kirche h
Lehrers gewissen

Schüler,
suchen wollen, t

Jeder S
bestimmten Zeit,
chern, Hesten un
finden. Den Te
ner Wörter und
Exemplare werde

Als Ver
Schlage 8 Uhr

Rohes B
Lärmen vor und
in den Straßen,

In dem
seinen Platz gehe
Schultische zu ste

Während
bewahren und all
mentlich ist alles

Das Betr
lern nur im Auftr

Nach been
auf seinem Plaze

Niemand i
zimmers werfen, n
beschädigen. Wen

u einem regelmäßigen Kirchen-
treffenden Religionslehrer con-
Schüler auch zur Theilnahme
bnungen der Schule verpflichtet.
Cantors und des inspicirenden

Nähe wohnenden Eltern be-
dinarius.

den Anfang der Lehrstunden
id mit den erforderlichen Bü-
rsehen, in seiner Klasse einzu-
en mit Uebersetzungen einzel-
ht gestattet. So beschriebene

letzten 10 Minuten vor dem
festgestellt.

wildes Spielen, Laufen und
Schulhofs, sowie das Singen

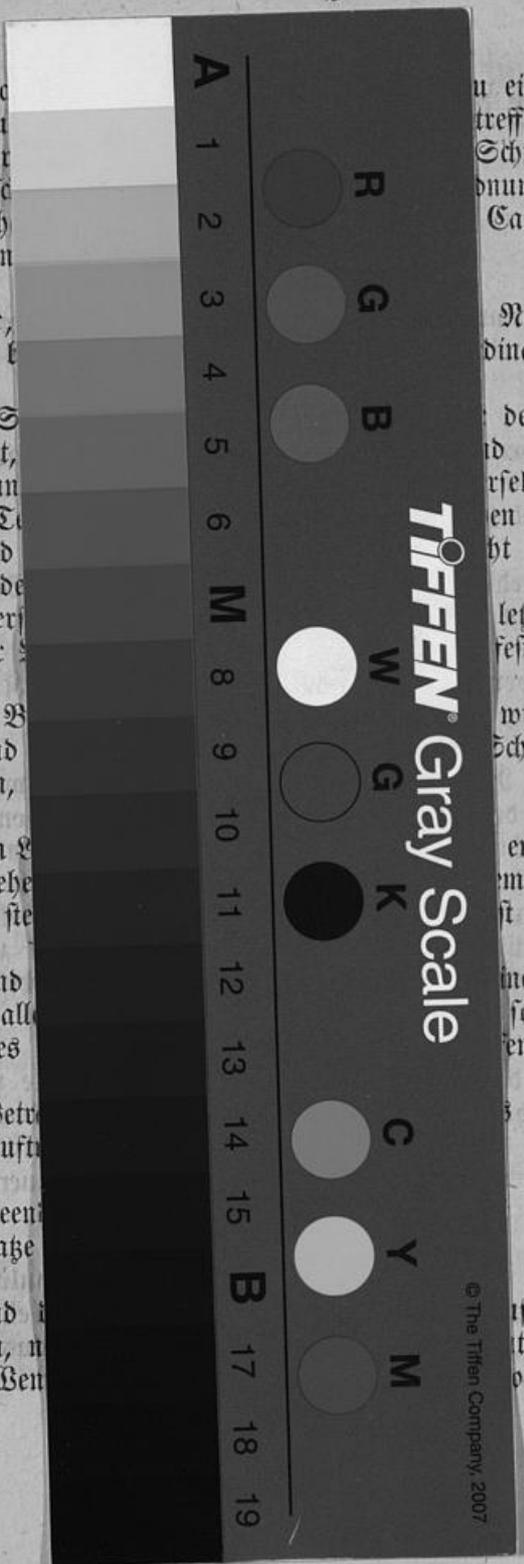
er eingetreten ist, sofort auf
enselben verhalten. Auf die
st nicht gestattet.

ine gespannte Aufmerksamkeit
sorgfältigst vermeiden. Na-
en und Vorsagen verboten.

des ihrigen, ist den Schü-

Etwas von seinen Sachen

af den Fußboden des Lehr-
thwillig bemalen oder sonst
oder den Geräthschaften der



© The Tiffen Company, 2007

Schule Etwas verdirbt, so ist nicht nur der von demselben angerichtete Schade von ihm, resp. den Eltern, zu ersetzen, sondern er ist auch nach dem Grade des dabei hervorgetretenen Muthwillens oder etwaniger Böswilligkeit noch außerdem strafbar.

§. 17.

Jede aufgegebenen Arbeit muß von den Schülern zu der bestimmten Zeit mit Fleiß und nach eigenen besten Kräften geliefert werden.

§. 18.

Alle Schüler sollen in Eintracht und Liebe mit einander leben. Boshafte Neckereien oder Mißhandlungen von Mitschülern, besonders auch von neu aufgenommenen oder versetzten, sind in jedem Falle strafbar.

§. 19.

Die ihm behändigte Censur hat jeder Schüler seinen Eltern oder deren Stellvertretern zur Durchsicht vorzulegen und sie mit der Unterschrift des Vaters oder des Vormundes seinem Ordinarius wieder vorzuzeigen.

§. 20.

Auswärtige Schüler dürfen nur bei zuverlässigen Personen hiesigen Ortes, die sich verpflichten, über ihr sittliches Verhalten sorgfältig Aufsicht zu führen, nach eingeholter Bestimmung des Directors in Pension gegeben werden.

§. 21.

In einem Wirthshause zu wohnen oder an der Wirthstafel zu speisen, ist keinem Schüler gestattet.

§. 22.

Der Besuch öffentlicher Locale (der Wirthshäuser aller Art, der Conditoreien etc.) ist keinem Schüler anders, als in Begleitung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, gestattet.

§. 23.

Öffentliche Aufführungen (Schauspiele, Concerte u. dergl.) dürfen Schüler nur unter Aufsicht ihrer Eltern oder der Stellvertreter derselben oder nach eingeholter Erlaubniß ihres Ordinarius besuchen.

§. 24.

Jeder Schüler, der am Tanzunterricht Theil nehmen will, hat zu dem Zwecke einen Erlaubnißschein seiner Eltern oder der Stellvertreter derselben dem Director vorzulegen und sich genau nach den ihm mitzutheilenden betreffenden Bestimmungen der hohen Behörde zu richten.

§. 25.

Kein Schüler darf an einem anderen, als den hierzu ausdrücklich bestimmten Orten baden.

§. 26.

Kein Schüler darf eine öffentliche Lesebibliothek benutzen.

§. 27.
Kein Schüler darf Bücher oder sonstiges Eigenthum ohne schriftliche Bewilligung des Vaters oder Vormundes verkaufen oder vertauschen. Von dieser Bewilligung hat er seinem Ordinarius Mittheilung zu machen. Eben so soll jeder Schüler, der von einem Mitschüler ein Buch zu kaufen beabsichtigt, vor dem Kaufe seinem Ordinarius hiervon Anzeige machen und dessen Genehmigung einholen.

§. 28.
Zusammenkünfte von Schülern zu Zwecken, welche den Zweck der Anstalt beeinträchtigen, sind denselben eben so, wie die Theilnahme an Vereinen (z. B. Gesangvereinen) von Erwachsenen, untersagt.

§. 29.
Oeffentliche, von Seiten der Schüler zu veranstaltende Aufzüge aller Art sind nur nach abgegebenem Gutachten des Directors auf erfolgte Genehmigung des Curatoriums zulässig.

§. 30.
Alles Spielen mit Feuegewehr und Schießpulver ist den Schülern des Progymnasiums untersagt.

§. 31.
Soll ein Schüler das Progymnasium verlassen, so hat er deshalb eine schriftliche Erklärung seines Vaters oder Vormundes beizubringen und ein Abgangszeugniß nachzusuchen.

§. 32.
Zur Zahlung des vierteljährlich zu entrichtenden Schulgeldes ist jeder Schüler so lange verpflichtet, als er seinen Abgang beim Director nicht angemeldet hat. Erfolgt der Austritt nach Ablauf der zweiten Woche des Vierteljahrs; so hat er das Schulgeld für das volle Vierteljahr zu zahlen.

§. 33.
Abiturienten bleiben bis zu ihrer förmlichen Entlassung in jeder Hinsicht den Schulgesetzen unterworfen.

§. 34.
Alle außer den vorstehenden Schulgesetzen noch erlassenen allgemeinen, so wie die für einzelne Klassen besonders getroffenen disciplinarischen Vorschriften ist jeder Schüler eben so gewissenhaft, wie die vorstehenden Schulgesetze selbst, zu beobachten verpflichtet.

Demmin, den 23. September 1858.

Das Curatorium des Progymnasiums und der Höheren Töchterchule.

Hagemeister,	Lengerich,	Schmeckebeer,
Bürgermeister.	Kgl. Superintendent.	Direktor.
Hauptner,	Görcke,	Schultz,
Stadtsyndikus.	Archidiaconus.	Stadtverordneten-Vorsteher.

Druck von W. Gesselius in Demmin.